

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0003/25/2-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **23.04.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Gegenstand der Beschwerde ist ein Beitrag vom 31.12.2024/01.01.2025 mit dem Titel „Der Wahlhelfer“, der sich dem Zustandekommen und den Folgen des Gastbeitrags von Elon Musk in der *Welt am Sonntag* widmet.

Die Aufregung bleibe groß über den Gastbeitrag, in dem sich Elon Musk in der *Welt am Sonntag* für die AfD ausgesprochen habe. Musk habe die AfD in seinem Text als „letzten Funken Hoffnung“ für ein wirtschaftlich und kulturell angeschlagenes Deutschland bejubelt.

Die Genese des Textes habe mit Musks Post auf seinem Kurznachrichtendienst X vom 20.12.2024 begonnen, als er zu einem Video einer rechten Internetpublizistin geschrieben habe: „Nur die AfD kann Deutschland retten“. Weiter heißt es in dem beanstandeten Beitrag:

*„Anruf beim Welt-Chefredakteur. Laut Ulf Poschardt fragte eine Redakteurin der Welt-Gruppe, die nicht genannt werden will, daraufhin bei Musk an, ob er das nicht näher erläutern wolle. Kurz vor Weihnachten sei der Text gekommen.“*

II. Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Die Beschwerdegegnerin habe wie folgt über Elon Musks Beitrag in der *Welt* berichtet:

*„Die Genese des Textes begann mit Musks Post auf seinem Kurznachrichtendienst X vom 20. Dezember, als er zu einem Video der rechten Internetpublizistin Naomi Seibt schrieb: ‚Nur die AfD kann Deutschland retten‘. Anruf beim Welt-Chefredakteur. Laut Ulf Poschardt fragte eine Redakteurin der Welt-Gruppe, die nicht genannt werden will, daraufhin bei Musk an, ob er das nicht näher erläutern wolle.“*

Die Darstellung sei falsch. Nicht eine Redakteurin der Welt-Gruppe habe Musk angefragt, sondern der Unternehmer Martin Varsavsky, Mitglied des Aufsichtsrats der Axel Springer SE. Er habe am 01.01.2025 auf X geschrieben:

*„Als Freund von Elon und Aufsichtsratsmitglied von Axel Springer sah ich seine öffentliche Unterstützung der AfD in der X-Frage als Gelegenheit für ihn, seine Ansichten nachdenklicher und detaillierter darzulegen. Ich wandte mich an Jennifer Wilton, die Chefredakteurin von Die Welt, um herauszufinden, ob sie an einem Leitartikel von Elon zu diesem Thema interessiert wäre. Nach sorgfältiger Überlegung stimmte sie zu, dass ein solcher Artikel einen erheblichen Nachrichtenwert hätte und eine Veröffentlichung wert wäre. Dann wandte ich mich an Elon und erklärte ihm die möglichen Auswirkungen dieser Gelegenheit, seine Position klarzustellen. Ihm gefiel die Idee, er schrieb den Artikel und Die Welt veröffentlichte ihn.“*

Die Äußerung sei auf X unter der URL <https://x.com/martinvars/status/1874529508620964092> erfolgt.

Elon Musk habe den Vorgang auf seinem X-Account unter der URL <https://x.com/elonmusk/status/1874821333974176189> bestätigt.

III. Die Beschwerdegegnerin teilt in ihrer Stellungnahme mit, die Berichterstattung basiere auf dem Kenntnisstand, den der Autor des beanstandeten Beitrags durch Befragungen von Springer-Mitarbeitern und -Sprechern bis zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses recherchiert hatte. Unter anderem habe der Autor unmittelbar vor der Veröffentlichung mit dem Welt-Chefredakteur Ulf Poschardt telefoniert, der ihm den Ablauf wie im Beitrag dargestellt geschildert habe. Über die Rolle Martin Varsavskys und die Frage, ob Elon Musk auch oder stattdessen von ihm kontaktiert wurde, habe es zu diesem Zeitpunkt lediglich unbestätigte Gerüchte gegeben. Die beanstandete Aussage sei somit nicht falsch.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Beschwerde unbegründet ist. Die Berichterstattung verstößt nicht gegen die journalistische Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Gemäß Ziffer 2 des Pressekodex ist Recherche unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin den Chefredakteur des Mediums, in dem der Gastbeitrag erschienen ist, nach dessen Zustandekommen gefragt. Die Schilderung des Chefredakteurs hat sich im Nachhinein als unzutreffend herausgestellt. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war dies jedoch nicht bekannt. Die Beschwerdegegnerin durfte sich aber die Auskunft des Chefredakteurs bezüglich der Arbeit der eigenen Redaktion verlassen. Ein Mangel an journalistischer Sorgfalt bei der Recherche ist nicht erkennbar.

### C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>